

des § 291 Ziff. 2 StPO aufgehoben und die Sache gemäß § 290 Abs. 2 c Satz 2 StPO an den 1. Strafsenat des Bezirksgerichts verwiesen.

Durch Urteil des 1. Strafsenats des Bezirksgerichts vom 16. August 1955 ist der Angeklagte wegen Verbrechen gegen Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschnitt II Artikel III A III zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurteilt worden. Ihm wurden ferner die Sühnemaßnahmen gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschnitt II Artikel IX Ziffer 3—9 auferlegt.

Gegen die Urteile des Kreisgerichts vom 7. Juni 1955 und des 3. a Strafsenats des Bezirksgerichts vom 30. Juni 1955 richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Gesetzesverletzung rügt. Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Strafverfahrensrecht in der Deutschen Demokratischen Republik trägt entsprechend dem Wesen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates demokratischen Charakter. Dies findet u. a. auch darin seinen Ausdruck, daß unser Strafprozeßrecht jedem Rechtsmittelberechtigten die Möglichkeit einräumt, den Umfang des ihm zustehenden Rechtsmittels und damit auch den Umfang der Nachprüfung durch das Rechtsmittelgericht selbst zu bestimmen (§ 283 Abs. 2 u. 3 StPO). Das Rechtsmittel kann — sofern es sich um einen Protest des Staatsanwalts handelt — auf einen oder mehrere Angeklagte beschränkt werden. Es kann damit — dies gilt sowohl für den Protest als auch für die Berufung — aber auch lediglich die rechtliche Beurteilung oder der Strafausspruch im Umfang des gesamten Urteils, oder auch nur hinsichtlich einzelner dem Urteil zugrunde liegender selbständiger Handlungen bzw. Tatkomplexe angefochten werden. Wird von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch gemacht, darf das Rechtsmittelgericht das angefochtene Urteil nur insoweit überprüfen, als es angefochten worden ist. Andernfalls würde es das Recht des Rechtsmittelberechtigten, den Umfang des Rechtsmittels selbst zu bestimmen, beeinträchtigen. Die Erweiterung eines beschränkt eingelegten Rechtsmittels ist ebenfalls nicht zulässig. Sie würde dem Grundsatz der Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens widersprechen und auch nicht eine gründliche Vorbereitung der Hauptverhandlung durch die Prozeßbeteiligten gewährleisten. Lediglich die Begründung des Rechtsmittels, nicht aber das Rechtsmittel selbst kann ergänzt werden (§ 283 Abs. 4 StPO).

Somit stand dem Bezirksgericht nur die Möglichkeit offen, das Urteil des Kreisgerichts auf Grund des Protestes des Staatsanwalts auf der Grundlage der im Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen und des Schuldausspruchs hinsichtlich des Strafausspruchs zu überprüfen, weil eben der Protest auf die Strafzumessung beschränkt war. Die vom Rechtsmittelgericht in der Hauptverhandlung durchgeführte eigene Beweisaufnahme, die sich auf eine weitere Klärung des Sachverhalts im Hinblick auf den Schuldausspruch bezogen hat, war unzulässig und stellt eine Verletzung des § 289 Abs. 4 Satz 2 StPO dar, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht Vorlagen. Auf diesem gesetzwidrigen Verfahren, das zur Aufhebung des Urteils des Kreisgerichts gem. § 291 Ziff. 2 StPO führte, beruht das Urteil des Bezirksgerichts.

Zivilrecht

AO über die Gebühren für Architekten (GOA) vom 15. August 1942; §§ 640, 635, 242 BGB.

Auch der freischaffende Architekt muß seine Tätigkeit auf die Erfüllung unseres Volkswirtschaftsplans, und zwar sowohl in wirtschaftlicher wie kultureller Hinsicht ausrichten. Die Vernachlässigung dieser Pflicht, zu deren Erfüllung auch der Abschluß inhaltlich klarer Verträge mit dem Auftraggeber gehört, kann zur Herabsetzung seiner tarifmäßigen Entlohnung führen.

OG, Urt. vom 15. Oktober 1954 — 1 Uz 27/54.

Der Verklagte, ein volkseigener Betrieb mit einer Belegschaft von 700 bis 800 Menschen, dessen Werkanlagen im Kriege zu 80 Prozent durch Bombenangriffe zerstört waren, beabsichtigte im Herbst 1951 für seine Belegschaft den Bau eines Klub- oder Kulturhauses in Angriff zu nehmen. Um dafür die nötigen Unterlagen zu gewinnen, wandte sich der Verklagte an den Kläger, einen Architekten. Es kam am 13. Oktober 1951 zu

einer Besprechung zwischen dem Kläger und dem mit der Förderung des Projekts beauftragten Werkangestellten G.

Der Kläger behauptet, er habe bei dieser Besprechung vom Verklagten den Auftrag erhalten, die erforderlichen Vorarbeiten auszuführen und insbesondere Entwürfe anzufertigen, die mit der Belegschaft diskutiert werden sollten. Obwohl er bei der Besprechung die Frage aufgeworfen habe, ob denn auch die Mittel für die Bezahlung seiner Gebühren vorhanden seien, habe ihm G. erklärt, daß diese Angelegenheit mit dem zu Ende gehenden Planjahr nichts zu tun habe, weil aus dem Direktorfonds noch rund 65 000 DM zur Verfügung ständen. Der Verklagte habe ihm eine „Bestätigung“ vom 13. Oktober 1951 erteilt, in der deutlich zum Ausdruck komme, daß er den Auftrag erhalten habe, Entwurfsarbeiten zu fertigen. Der Verklagte habe diesen Auftrag mit einem Schreiben vom 15. Oktober 1951 nochmals bestätigt. Daraufhin habe er diese Arbeiten in Angriff genommen und dem Verklagten mit Schreiben vom 22. Januar 1952 die Entwurfszeichnungen übersandt. Nachdem er dann am 22. August 1952 dem Verklagten die nach der Gebührenordnung für Architekten (GOA) und den sonstigen einschlägigen Bestimmungen aufgestellte Gebührenrechnung über 4165,63 DM übersandt habe, weigere sich dieser, die Rechnung zu begleichen, weil er einen Auftrag in der Weise, wie ihn der Kläger ausgeführt habe, nicht erteilt habe.

Da weitere Verhandlungen der Parteien ergebnislos verliefen, hat der Kläger Klage erhoben mit dem Anträge, den Verklagten zur Zahlung von 4165,63 DM nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. September 1952 zu verurteilen.

Der Verklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Er wendet ein, das Ergebnis der Besprechung vom 13. Oktober 1951 sei gewesen, daß der Kläger Projektvorschläge einreichen sollte. In der Besprechung sei dem Kläger erklärt worden, daß dem Betriebe bis zum Jahresende etwa 30 000 DM bis 50 000 DM zur Schaffung sozialer Einrichtungen zur Verfügung ständen. Der Kläger lasse bei seiner Klagedarstellung das Schreiben des Verklagten vom 25. Januar 1955 außer acht. Darin habe er, der Verklagte, darauf hingewiesen, daß dem Kläger schon bei der Besprechung am 13. Oktober 1951 mitgeteilt worden sei, daß Mittel und Projektierungskosten nur in äußerst beschränktem Maße zur Verfügung ständen. Der Kläger habe nur den Auftrag zu einer Grobplanung erhalten, an Projekte, wie er sie dem Verklagten vorgeschlagen habe, sei nie gedacht worden. Ein schriftlicher Vertrag, in dem der voraussichtliche Wertumfang des Bauvorhabens, der Umfang der Projektierungsarbeiten, der Ablieferungstermin sowie eine vorläufige Kostenberechnung hätten festgehalten werden müssen, sei nicht abgeschlossen worden.

Das Bezirksgericht hat der Klage stattgegeben. Es folgert aus dem in unstreitiger Abschrift vorgelegten Schriftwechsel, daß der Kläger vom Verklagten den Auftrag erhalten habe, die für den Bau des Klubhauses erforderlichen Projektierungsarbeiten auszuführen. Einer Schriftform habe dieser Vertrag nicht bedurft. Der Kläger sei seiner Verpflichtung nachgekommen und habe daher die von ihm nach der GOA richtig berechnete Vergütung vom Verklagten zu beanspruchen.

Die gegen dieses Urteil vom Verklagten eingelegte Berufung hatte insoweit Erfolg, daß das Oberste Gericht dem Kläger nur 2000 DM nebst Zinsen zubilligte, im übrigen aber die Klage abwies.

Aus den Gründen:

Die Begründung des angefochtenen Urteils ist formal und abstrakt. Sie berücksichtigt nicht die Stellung, die der Architekt im Aufbau unseres Wirtschaftslebens einzunehmen hat, und die Aufgaben und Pflichten, die sich für ihn daraus ergeben.

Daß der Architekt den Bauherrn, der seine Dienste in Anspruch nimmt, fachlich gewissenhaft zu beraten hat, ist keine neue Anschauung. In unserer Wirtschaftsordnung aber tritt hinzu, daß der Architekt, der an erster Stelle am Wiederaufbau unserer durch den Krieg zerstörten Städte und Dörfer mitzuarbeiten berufen ist, sich in seinem Tun und Lassen stets von dieser Aufgabe leiten lassen muß, d. h. daß er seine Tätigkeit jederzeit auf die Erfüllung unseres Volkswirtschaftsplans, sowohl in wirtschaftlicher wie kultureller Hinsicht, zu richten hat. Das gilt insbesondere dann, wenn ein freischaffender Architekt von einem Organ unserer volkseigenen Wirtschaft zur Beratung herangezogen wird. Dieser seiner Aufgabe ist der Kläger im vorliegenden Falle nicht in genügendem Maße gerecht geworden.

Der vom Obersten Gericht zugezogene Sachverständige weist mit Recht darauf hin, daß es insbesondere zur Klarstellung der den Parteien in städtebaulicher Hinsicht obliegenden Pflichten, aber auch zur Vermeidung nachträglicher Streitigkeiten unerlässlich gewesen wäre, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem abgeschlossenen Verträge klar und erschöpfend urkundlich festzulegen. Das hat nichts mit der Frage zu tun, daß nach den Grundsätzen des BGB Dienst- und Werkverträge auch formlos geschlossen werden können. Wenn der Kläger in diesem Zusammenhang einwendet, daß ihm in jener Zeit auch von anderen